



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 5. Oktober 2021

9.0.0 Allgemeines 234
Gebundene Ausgaben; Amtliche Publikation und Controlling; Festlegung
weiteres Vorgehen

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☒
		Website ☒

Ausgangslage

In der kommunalen Praxis wird oftmals die Frage aufgeworfen, ob Beschlüsse zur Bewilligung von gebundenen Ausgaben mit einer Rechtsmittelbelehrung publiziert werden müssen.

Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung verpflichten die Gemeinden und Zweckverbände nicht ausdrücklich zu einer Veröffentlichung der Beschlüsse über gebundene Ausgaben. Auch dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ist keine ausdrückliche Verpflichtung zur Publikation solcher Entscheide zu entnehmen.

Die Stimmberechtigten sind jedoch berechtigt, den Entscheid einer Behörde zur Bewilligung gebundener Ausgaben mit Rekurs in Stimmrechtssachen anzufechten. Sie können damit überprüfen lassen, ob eine Ausgabe wirklich gebunden ist und von der Behörde bewilligt werden durfte, oder ob sie als neue Ausgabe allenfalls von den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) hätte bewilligt werden müssen.

Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeit über die Beschlüsse zur Bewilligung gebundener Ausgaben zu informieren, die wegen ihrer Höhe in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen würden. Diese Pflicht lässt sich im Grundsatz auf das Informations- und Datenschutzgesetz abstützen (§ 14 Abs. 1 IDG).

Wird die Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich publiziert und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, so besteht nach Ablauf der fünftägigen Rechtsmittelfrist Rechtssicherheit. Der Beschluss der Behörde kann danach nicht mehr angefochten und die Gebundenheit der Ausgabe somit nicht mehr bestritten werden. Werden demgegenüber solche Beschlüsse nicht amtlich publiziert, ist allenfalls damit zu rechnen, dass sie auch später noch – ab dem Zeitpunkt der Kenntnismahme – mit einem Rekurs in Stimmrechtssachen angefochten werden.

Erwägungen

Bisher wurde die Bevölkerung mittels Medienmitteilung über gebundene Ausgaben informiert. Diese ist jedoch nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Somit kann der Zeitpunkt der Rechtskraft nicht genau definiert werden. Mit Schreiben vom August 2021

empfehlen die Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksräte des Kantons Zürich und das Gemeindeamt des Kantons Zürich die amtliche Publikation gebundener Ausgaben.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2020 die Plattform Digitales Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch) mit Wirkung auf Jahresbeginn 2021 als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan bestimmt. Zudem hat er beschlossen, dass alle Publikationen unverändert auch als Inserat im Glattaler und auf der Website der Gemeinde erscheinen und so der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Im Jahr 2020 haben der Gemeinderat und die Werkkommission insgesamt 20 gebundene Ausgaben bewilligt. Würden diese auf ePublikation.ch publiziert und parallel im Glattaler als Inserat veröffentlicht, so entstünden jährliche Mehrkosten von ca. Fr. 10'500.–.

Kosten pro Publikation

ePublikation.ch (Fixpreis)	Fr.	18.50
Glattaler (nach Grösse, Mittelwert)	Fr.	500.00

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde auf das neue Jahr ist davon auszugehen, dass das Volumen der zu veröffentlichen gebundenen Ausgaben zunehmen wird. Deshalb ist es sinnvoll, die Bewilligung von gebundenen Ausgaben aller Behörden und Kommissionen wie folgt zu veröffentlichen: amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung auf ePublikation.ch und parallel dazu Information durch eine Medienmitteilung im Glattaler und auf der Website der Gemeinde. Auf das zusätzliche Inserat im Glattaler soll aus Kostengründen verzichtet werden. Dieses Vorgehen stellt die Rechtskonformität sicher und generiert keine übermässigen zusätzlichen Kosten.

Rechtliches

Gemäss § 112 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) führt der Gemeinderat eine Verpflichtungskreditkontrolle über alle Verpflichtungskredite. Eine Abrechnung ist gestützt auf § 112 Abs. 2 GG hingegen nur für diejenigen Verpflichtungskredite zu erstellen, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden.

Im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 05 Kreditrecht (Version 2020), wird präzisiert, dass Verpflichtungskredite, die der Gemeindevorstand in seiner Kompetenz bewilligt, in geeigneter Art und Weise abgerechnet werden müssen.

Beschluss

1. Die Beschlüsse der Behörden und Kommissionen zur Bewilligung gebundener Ausgaben werden ab sofort amtlich publiziert und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, wenn die gebundenen Ausgaben eine Betragshöhe erreichen, die bei neuen Ausgaben die Stimmberechtigten – an der Urne oder Gemeindeversammlung – hätten bewilligen müssen.
2. Die amtlichen Publikationen gebundener Ausgaben werden auf der Plattform Digitales Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch) und als Medienmitteilung veröffentlicht.
3. Über die Kreditbeschlüsse aller Behörden und Kommissionen ist unabhängig davon, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt oder nicht, eine Abrechnung zu erstellen, die von der kreditbewilligenden Instanz zu genehmigen ist.

4. Die Kreditbeschlüsse und Kreditabrechnungen aller Behörden und Kommissionen sind der Finanzabteilung zur Führung der Verpflichtungskreditkontrolle zuzustellen.
5. Für die rechtskonforme Umsetzung sind die jeweiligen Abteilungsleitenden zuständig. Der Text für die Medienmitteilung ist der Abteilung Präsidiales zuzustellen.
6. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, auf der Gemeindewebsite die Handhabung der Amtlichen Publikationen nachvollziehbar zu erläutern.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Leitungsteam
- Geschäftsleitung Bildung

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 7. Oktober 2021